

Dienstanweisung für den Beauftragten der evangelischen Landeskirche beim Freistaat Sachsen¹

Vom 20. März 1995

(ABl. EKKPS S. 104)

1. ¹Der gemeinsame Beauftragte soll die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Freistaat Sachsen fördern und pflegen. ²Dazu hält er Verbindung zum Landtag, zur Staatsregierung und zu den Landesbehörden. ³Er unterhält Kontakte zu Parteien, Vereinigungen und Verbänden auf Landesebene, soweit diese für das öffentliche Leben und die Kirchen von Bedeutung sind.
2. ¹Der Beauftragte informiert die Kirchen über Vorgänge in der Landespolitik, die ihren Dienst berühren. ²Er wirkt auf ein einheitliches und abgestimmtes Handeln der Kirchen gegenüber dem Freistaat hin. ³Die Kirchen ihrerseits setzen den Beauftragten von allen kirchlichen Aktivitäten, die das Verhältnis von Staat und Kirche berühren, in Kenntnis. ⁴Sie beteiligen ihn an Gesprächen mit den staatlichen Stellen.
3. ¹Die Kirchen können dem Beauftragten im Einzelfall Aufträge erteilen. ²Im Benehmen mit den Kirchen kann er für weitere Kirchen im Freistaat Sachsen tätig werden. ³Für die Verhandlungsführung mit staatlichen Stellen und die Vertretung der Kirchen bei offiziellen Anlässen bedarf der Beauftragte der besonderen Bevollmächtigung. ⁴Aufträge Dritter darf der Beauftragte nicht annehmen.
4. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört es ferner, sich um die Stärkung der Gemeinschaft der evangelischen Christen zu bemühen, die in der Landespolitik tätig sind.
5. ¹Der Beauftragte kann an den Sitzungen des Erweiterten Kollegiums des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens gastweise teilnehmen. ²Er kann als Gast an den Synodaltagungen der Kirchen und an den Sitzungen der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen teilnehmen. ³Einladungen in die genannten Leitungsgremien hat der Beauftragte Folge zu leisten. ⁴Der Beauftragte hat den Kirchen jährlich jeweils bis zum 31. August schriftlich über seine Tätigkeit zu berichten.
6. ¹Der Beauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens. ²Er leitet die gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchen am Sitz

¹ Beschluss des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

der Staatsregierung »Evangelisches Büro«. ³Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiter.

7. ¹Der Beauftragte gehört der Konferenz der evangelischen Beauftragten bei den Regierungen und Landtagen der deutschen Bundesländer an und nimmt an deren Tagungen teil. ²Er hält Verbindung zum Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesregierung.
³Der Beauftragte sucht die Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro in Sachsen.
8. Diese Dienstanweisung wird jeweils nach drei Jahren von den Kirchen überprüft.